

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit der die bisherige Verordnung, mit der im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes Höchstsätze sowie Pauschalbeträge als Bemessungsgrundlage für Selbstbehalte festgelegt werden, geändert wird

GZ: Va-777-1701/2

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwaltschaft, Bewohnerververtretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung, mit der die (bisherige) Verordnung, mit der im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes Höchstsätze sowie Pauschalbeträge für Selbstbehalte festgelegt werden, geändert wird. Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung der Erwachsenenvertreter:innen zum Thema Wohnkosten, den Schwierigkeiten bei der Bedarfsdeckung und der Problemlagen insbesondere für vulnerable Personengruppen nehmen wir unter Berücksichtigung der Lebenssituation von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit zu dem Entwurf kurz Stellung:

Vorbemerkungen

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung begrüßt grundsätzlich die vorliegende Initiative der Tiroler Landesregierung den steigenden Wohn- und Bewirtschaftungskosten mit Steigerung der Höchstsätze gem. § 6 Abs. 3 TMSG zu begegnen und, wie in den Erläuterungen angemerkt, generell mit 8% als Ausgleich für die extreme Teuerungsrate die Sätze anzuheben und weiters zwischen 2% und 7%, abhängig nach regionalen Gesichtspunkten in den Bezirken, eine Annäherung an die realen Mietkosten zu versuchen.

Bedarfsgerechte Wohnkosten als Grundlage

In den Erläuterungen wird angemerkt, dass die Firma Immo Varianz GmbH mit der Erstellung einer Studie über Mietpreise auf regionaler Basis (Bezirksebene) nach

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Adamgasse 2a / 4. Stock, 6020 Innsbruck
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at • M 0676 83308 1510
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

vordefinierten Eigenschaften (Fläche, Zimmer) für die Mindestsicherung zu erstellen und diese Ergebnisse den Erhöhungen lt. Verordnung zu Grunde gelegt wurden. Es ist bedauerlich, dass diese Studie trotz intensiver Recherchen nicht ausfindig gemacht werden konnte, nachdem die Studienergebnisse ausschlaggebend für die Erhöhung der Prozentsätze sind, wird um eine Veröffentlichung auf der Homepage der Tiroler Landesregierung ersucht. Der öffentliche und uneingeschränkte Zugang zu Daten und Informationen ist Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit legislativen Handelns. Im gegenständlichen Fall ist dies mangels Kenntnis der angeführten Studie nicht möglich.

§ 6 Abs. 3 TMSG bestimmt für die zu erlassenden Verordnungen der Höchstsätze, dass auf die relevanten statistischen Daten, wie den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Bedacht genommen werden soll und dass dabei als Grundlage Wohnungen mittlerer Qualität heranzuziehen sind. In den Erläuterungen finden sich keine diesbezüglichen Ausführungen, warum diese gesetzlich vorgesehenen Grundlagen der Anpassungen in diesem Fall eher außer Acht gelassen wurden.

Neue Höchstbeträge sind schon jetzt unzureichend

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung bezweifelt, dass – auch mit den vorgesehenen Steigerungen – eine auch nur annähernde Bedarfsdeckung erreicht werden kann.

Die durchschnittlichen Mietkosten im Bundesland Tirol liegen bei € 500,50 netto, hinzu kommen Betriebskosten von durchschnittlich € 137,50 (vgl. Statistik Austria, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/wohnen/wohnkosten>), die durchschnittliche Nettomiete wird mit € 9,27 angegeben (WKO, https://www.wko.at/branchen/information consulting/immobilien-vermoegenstreuhaender/Presstext-Preisspiegel-2022_public.pdf).

Vor allem in städtischen Gebieten werden diese Durchschnittspreise bei weitem übertroffen, dazu bspw. DOWAS, Statistik 2021, S 6. Hier werden Beispiele angeführt, bei denen Quadratmeterpreise von € 20,-- bis 30,-- für schlechten Wohnstandard verlangt werden, wobei einkommensschwachen Mietern meist mangels Alternativen auf diesen Wohnungsmarkt angewiesen sind.

Die auf der Grundlage von 2017 basierenden und nun etwas erhöhten Höchstsätze in einigen Bezirken – beispielsweise Lienz, Reutte, Imst, Kufstein – bedürfen einer dringenden Evaluierung, da sich hier das Angebot an leistbaren Wohnungen spürbar reduziert hat.

Auch die Praxiserfahrungen der Erwachsenenvertreter:innen legen nahe, dass trotz der geplanten Steigerung der Höchstbeträge in der Mindestsicherung nach wie vor viele Mieter:innen und auch von VertretungsNetz vertretene Personen erhebliche Teile ihrer Mindestsicherung für den Lebensunterhalt zum Aufstocken der nicht bedarfsdeckenden Leistungen für den Wohnbedarf verwenden werden müssen.

Gerade durch die aktuelle zusätzliche Teuerungswelle kam es zu einem deutlichen Anstieg von Mieten und es davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzt. Eine vorausschauende Anpassung und damit Anhebung ab Herbst 2022 wird empfohlen.

VertretungsNetz begrüßt grundsätzlich die durch die Tiroler Landesregierung als Notwendigkeit geplanten Erhöhungen des Wohnbedarfs und sieht weitere Anpassungen über das geplante Ausmaß hinaus als notwendig an, damit Mindestsicherungsbezieher:innen die tatsächlichen Miet- und Bewirtschaftungskosten bestreiten können.

Salzburg, 9. August 2022

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung